

BVGer E-6061/2024 vom 11. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6061_2024_d20240911

FR: TAF E-6061/2024 du 11 septembre 2024

IT: TAF E-6061/2024 del 11 settembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 11. September 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung. Diese habe den rechtserheblichen Sachverhalt sowohl unrichtig als auch unvollständig festgestellt. Sie habe nicht untersucht, ob irgendwelche

Gerichtsverfahren gegen ihn hängig seien. Zudem verletze die Vorinstanz die Begründungspflicht, da die

E-6061/2024 Seite 6 Verfügung lediglich standardisierte Ausführungen enthalte und undifferenziert sei. Dabei handelt es sich um formelle Rügen, welche bei deren Gutheissung grundsätzlich eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zur Folge haben könnten und mithin vorab zu beurteilen ist.

E. 4.2

Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Die Begründungspflicht, welche sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 VwVG ergibt, verlangt, dass die Behörde ihren Entscheid so begründet, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann und sich sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.6). Dabei kann sich die verfügende Behörde auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat jedoch wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2). Nicht erforderlich jedoch ist, dass sich die Begründung mit allen Parteipunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer begründet die Rüge der mangelnden Sachverhaltsfeststellung damit, die Vorinstanz hätte abklären müssen, ob gegen ihn weitere Gerichtsverfahren hängig seien. Damit verkennt er, dass der Untersuchungsgrundsatz seine Grenze an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers (Art. 8 AsylG) findet, mithin es nicht Sache der Vorinstanz ist, den Sachverhalt nach allen Richtungen zu untersuchen. Aufgrund der Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung zu Protokoll gab, es sei ein Untersuchungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden (SEM-Akten 1299033-16/17, F.47, S. 7). Davon durfte die Vorinstanz im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen zu Recht ausgehen. Sodann hat sie die Aussagen des Beschwerdeführers und die eingereichten Beweismittel in der angefochtenen Verfügung aufgeführt und sich in den Erwägungen damit hinreichend auseinandergesetzt sowie gewürdigt. Auch wenn der Beschwerdeführer keine weiteren Beweismittel im

E-6061/2024 Seite 7 Beschwerdeverfahren eingereicht hat, erwächst ihm daraus kein Nachteil und die angefochtene Verfügung ist hinreichend begründet, mithin ist keine Verletzung seiner Verfahrensrechte festzustellen und das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Sachverhalt für vollständig erstellt. Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet, mithin ist der Antrag auf Rückweisung abzuweisen.

E. 5

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz kommt in ihrer angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zum Zeitpunkt der alljährlichen Newroz-Festlichkeiten in den Jahren 2010 und 2011 sei der Beschwerdeführer noch minderjährig gewesen. Es könne davon ausgegangen werden, dass er in seinem Heimatstaat strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sowie kein Strafverfahrenhängig gewesen sei. Namentlich hätten sich seine politische Tätigkeit auf die Teilnahme an Festlichkeiten sowie Demonstrationen, Meetings und Wahlkampfveranstaltungen einer legalen Partei beschränkt. Hinweise für ein Interesse der heimatischen Behörden an seiner Person sowie Indizien für eine begründete Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung lägen somit keine vor. Es sei bis zu seiner legalen Ausreise auch zu keinen (weiteren) Vorfällen gekommen. In Bezug auf das geltende gemachte Untersuchungsverfahren und die entsprechenden Beweismittel sei festzuhalten, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung eingeleitet worden sei, ein Vorführbefehl mit anschliessender Freilassung vorliegen würde, aber noch kein Gerichtsverfahren eröffnet worden sei. Erfahrungsgemäss würden solche Verfahren oft in teils hoher Anzahl eingeleitet und auch wieder eingestellt. Es

E-6061/2024 Seite 8 könne daher offenbleiben, ob es sich bei den eingereichten Dokumenten um echte Verfahrensdokumente handle. Weiter würden die eingereichten Facebook-Beiträge in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Ausreise und der Einreichung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers sowie der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens stehen, was mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine bewusste Herbeiführung des Ermittlungsverfahrens spreche, um subjektive Nachfluchtgründe zu begründen. Solch ein Vorgehen sei als rechtsmissbräuchlich zu werten und führe zur Annahme, der Beschwerdeführer nehme bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat bewusst in Kauf mit gewissen Unannehmlichkeiten konfrontiert zu werden.

E. 6.2

Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe sinngemäss vorbringt, seine Aussagen seien glaubhaft, ist festzustellen, dass die Vorinstanz das Asylgesuch nicht gestützt auf Art. 7 AsylG abgelehnt hat, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, zum jetzigen Zeitpunkt seien zwei Gerichtsverfahren wegen Beleidigung des Staatspräsidentenhängig und insgesamt drei Strafverfahren aus politischen Gründen gegen ihn eröffnet worden. Neben der Beleidigung des Staatspräsidenten werde er mit der Verbreitung von Propaganda für die PKK in Verbindung gebracht. Es seien mehrere Haftbefehle erlassen worden. Einem Haftbefehl könne entnommen werden, dass der Staatsanwalt über eine mögliche Inhaftierung entscheiden würde.

E. 7.1

Die vorinstanzlichen Erwägungen sind nach Prüfung der Akten nicht zu beanstanden. Mit der Vorinstanz ist insbesondere festzustellen, dass gegen den Beschwerdeführer zum jetzigen Zeitpunkt einzig ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde. In diesem

Zusammenhang ist jedoch darauf hin- zuweisen, dass die eingereichten Kopien der Verfahrensunterlagen von schlechter Qualität sind und die darauf ersichtlichen Fotos des Beschwerdeführers kaum bis gar nicht erkennbar sind. Bezüglich der im Rechtsmittelverfahren geltend gemachten hängigen Gerichtsverfahren wurden keine Beweismittel zu den Akten gereicht, womit die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers als Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind. Ungeachtet dessen hat das Bundesverwaltungsgericht im kürzlich ergangenen Koordinationsurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 (zur Pub-

E-6061/2024 Seite 9 likation als Referenzurteil vorgesehen) festgehalten, dass allein die Tatsache, dass in der Türkei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen «Präsidentenbeleidigung» oder «Propaganda für eine terroristische Organisation» – auch in Kombination – hängig sind, nicht dazu führt, dass türkische Asylsuchende in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt werden (insbesondere a.a.O. E. 8.7.3 und E. 8.8). Demnach kann der Beschwerdeführer mit den eingereichten Dokumenten – unabhängig von deren Echtheit – nur die Phase eines Ermittlungsstadiums belegen. Bezüglich der geltend gemachten hängigen Gerichtsverfahren kann sodann offenbleiben, ob der Beschwerdeführer aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen zu einer Strafe von flüchtlingsrechtlich relevantem Ausmass verurteilt würde. Wie bereits die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten hat, ist auch im Falle einer damit verbundenen Verurteilung nicht davon auszugehen, dass der bislang strafrechtlich unbescholtene Beschwerdeführer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer unbedingt vollziehbaren und längerdauernden Freiheitsstrafe verurteilt wird. Ferner weist der Beschwerdeführer auch kein relevantes politisches Profil auf. Weitergehend kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 7.2

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E-6061/2024 Seite 10 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte

Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Ferner ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06,

E-6061/2024 Seite 11 §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch- kurdischen Konfliktes, der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler BVGer E-1327/2024 vom 17. April 2024 E. 8.3.2 m.w.H. sowie das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1). Die Stadt sowie der Landkreis C. _____ (Provinz B. _____) war zudem nicht unmittelbar von den Auswirkungen des schweren Erdbebens anfangs Februar 2023 betroffen. Vor diesem Hintergrund ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers als zumutbar zu erachten. Beim Beschwerdeführer handelt es sich sodann um einen (...)-jährigen und ■ soweit den Akten zu entnehmen ist ■ gesunden Mann (SEM-Akten 1299033-16/17, F.8 und F.10). Er besuchte die Schule bis zur (...) Klasse und hat Arbeitserfahrung (...). Bis zu seiner Ausreise hat er mit seinen Eltern und Geschwistern zusammengelebt. Gemäss seinen Angaben ist es der Familie finanziell relativ gut gegangen (SEM-Akten 1299033-16/17, F.36). Der Grossteil seiner Familie lebt zudem immer noch vor Ort. Er verfügt somit über ein bestehendes soziales Umfeld, in welches er zurückkehren und unterstützend zur Seite stehen kann. Damit ist ihm die Rückkehr in seine Heimatprovinz B. _____ zuzumuten.

E-6061/2024 Seite 12

E. 9.5

Der Beschwerdeführer verfügt über eine türkische Identitätskarte und es ist ihm zuzumuten, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen weiteren Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist ■ ungeachtet der belegten Bedürftigkeit ■ abzuweisen, da sich die Beschwerde – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos im Sinne dieser Bestimmung erwies. Das Gesuch um Verzicht eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Direktentscheid gegenstandslos geworden. Demzufolge hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) zu tragen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6061/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.